Präsident Dr. Haase: Das Directorium schlägt Ihnen vor, dieses Allerhöchste Decret nebst Beilage der zweiten Deputation zu übergeben, da dasselbe die Besteuerung betrifft. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Dies war die letzte der bereits in der Hauptregistrande eingegangenen Nummern. Ich habe nun noch anzuzeigen, daß die Herren Abgg. Leitholdt und Mai sich wegen ihres heutigen Ausbleibens entschuldigt haben; Abg. Leitholdt wegen Unwohlsein und Abg. Mai wegen dringender Geschäfte.

Abg. v. Criegern: Ich bitte um die Erlaubniß, eine ständische Schrift vorzutragen.

Abg. Georgi: Ich bitte, ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, der geehrten Kammer eine Mittheilung Seiten der Finanzdeputation machen zu dürfen.

Präsident Dr. Haase: Herr v. Criegern will eine ständische Schrift vortragen. Ist die Kammer damit einverstanden, daß Dies sofort geschehe? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Criegern: Diese ständische Schrift ist in der ersten Kammer genehmigt, auch in der Deputation geprüft worden, und wir haben damit unser vollständiges Einverständniß zu erklären. Dieselbe lautet: Ständische Schrift über das Decret, die auf Grund Paragraph 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, einige Bestimmungen über die Militärrechtspflege u. s. w. betreffend.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift ihrem Inhalt und ihrer Form nach? — Einstimmig Ja.

Sie wird nun vollzogen werden und an die hohe Staatsregierung abgehen. Ich ersuche nun den Vorstand der zweiten Deputation, gefälligst die von ihm angekündigte Mittheilung der Kammer zu machen.

Abg. Georgi: Meine Herren, Ihre Finanzdeputation hat bei der Vorberathung über das Budget, die begreiflicher Weise zunächst und vorzugsweise sich auf das Ausgabebudget zu erstrecken hatte, doch den allgemeinen Verhältnissen unsers Staatshaushaltes, den Ergebnissen der eben abgelaufenen Finanzperiode und dem Zustande unsers mobilen Staatsvermögens gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Deputation hat von der hohen Staatsregierung bereitwillig eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben auf die Finanzperiode 1854 — 1857, und des muthmaßlichen Standes des mobilen Staatsvermögens am Schlusse dieser Periode empfangen, wenn auch nur bis zu Ende des Monats November, und mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die darin enthaltenen Zahlen noch keinen Anspruch auf vollständige Zuverlässigkeit haben könnten. Das Staatsrechnungswerk eines abgelaufenen Jahres kann immer erst gegen Ende des darauf folgenden Monats Januar mit einiger Zuverlässigkeit übersehen werden, und bei der Bereitwilligkeit der Verwaltung, alle Aufklärung zu geben, dürfen wir erwarten, daß, da dieser Zeitpunkt nun ziemlich nahe ist, demnächst noch weitere und zuverlässigere Mittheilungen darüber an die Deputation gelangen werden. Es wird dann der Zeitpunkt gekommen sein, wo auch der geehrten Kammer weitere Mittheilungen darüber zu machen sein werden. Jedenfalls ergeben aber die Uebersichten bis zu Ende November vorigen Jahres schon sehr erfreuliche Resultate, und da Seiten des Herrn Finanzministers der Deputation mitgetheilt worden ist, daß auch der Monat December, mit Ausnahme einer Einnahmeposition, welche bereits die Folgen der seitdem eingetretenen Handelskrisis in einer Mindereinnahme darstellt, ein ganz günstiger gewesen ist, so glaubte die Deputation ihrem von Haus aus gehegten Wunsche, für die begonnene Finanzperiode die außerordentlichen Steuerzuschläge wegfallen zu sehen, nun einen bestimmten Ausdruck der hohen Staatsregierung gegenüber geben zu können. Die Deputation mußte sich sagen, daß, wenn es gelänge, hierüber zu einer Vereinbarung mit der hohen Staatsregierung zu gelangen, Dies nicht allein nach außen hin, namentlich dem provisorischen Steuerausschreiben mit allen Steuerzuschlägen gegenüber, einen günstigen Eindruck machen, sondern auch für die Deputation und die geehrte Kammer die Berathung des ordentlichen und außerordentlichen Budgets ganz wesentlich erleichtern würde. Nachdem Seiten der hohen Staatsregierung selbst in dem Budget für die Finanzperiode 1858/60 ein großer Theil der bis dahin bestandenen außerordentlichen Steuerzuschläge nicht wieder postulirt worden war, handelte es sich nur noch um einen Pfennig außerordentlichen Grundsteuerzuschlags mit dem Jahresbetrage von 166,500 Thaler, ferner um den Zuschlag zur Schlachtsteuer, postulirt mit 99,300 Thaler und um den Stempelsteuerzuschlag, postulirt mit 92,000 jährlich, also in Summa jährlich um 357,800 Thaler, und auf die ganze Finanzperiode also in Summa um 1,073,400 Thaler. Bei ihren Besprechungen mit dem Herrn Finanzminister über diese Angelegenheit glaubte die Deputation von diesen Steuerzuschlägen das mindere Gewicht auf den Stempelsteuerzuschlag legen zu müssen, theils weil darüber weniger Klagen gehört werden, und sonach anzunehmen, daß dieser Zuschlag noch am leichtesten ertragen werden kann, theils weil der Deputation aus den Vorlagen bekannt war, daß die hohe Staatsregierung eine Revision der Stempelsteuergesetzgebung überhaupt beabsichtigt, und es demnach dieser Revision überlassen bleiben könnte, theils eine gleichmäßigere, und zweckmäßigere Vertheilung zu bewirken, theils vielleicht Ermäßigungen eintreten zu lassen. Aber was die übrigen Steuerzuschläge betraf, so hegte die Deputation den bestimmten Wunsch, dieselben gänzlich in dieser Finanzperiode in Wegfall gebracht zu sehen, und drückte diesen Wunsch

SLUB
Wir führen Wissen.